



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

***,
,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meyer-König, Oxfordstraße 21,
53111 Bonn,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

- Antragsgegner -

w e g e n Sammlungsrechts
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der Beratung vom 30. August 2021, an der teilgenommen haben

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Zwangsgeldandrohung in Ziffer 8 des Bescheides des Antragsgegners vom 13. August 2010 wird angeordnet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragssteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf *** € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag, mit dem sich der Antragsteller ausgehend von seinem Rechtsschutzziel erkennbar (vgl. §§ 88, 122 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) gegen die sofortige Vollziehung des Bescheides des Antragsgegners vom 13. August 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 2021 (vgl. § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) insgesamt, d.h. sowohl hinsichtlich des verfügten Sammlungsverbots als auch hinsichtlich der weiteren Anordnungen wendet, ist größtenteils zulässig (I.), hat in der Sache aber nur in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang Erfolg (II.).

I. Der Antrag ist größtenteils zulässig.

Insbesondere ist der Antrag, soweit er sich gegen das in Ziff. 1 des angefochtenen Bescheides verfügte Sammlungsverbot und die ergänzenden Anordnungen in Ziff. 3 und 4 wendet, nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 VwGO als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung statthaft, da in Ziff. 6 des Bescheides die sofortige Vollziehung hinsichtlich der unter Ziff. 1 bis 4 verfügten Maßnahmen angeordnet wird.

Der weiter dahingehend auszulegende Antrag (§§ 88, 122 Abs. 1 VwGO), die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich der in Ziff. 7 und 8 des genannten Bescheides geregelten Zwangsgeldandrohungen anzuordnen, ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 20 Landesgesetz zur Ausführung

der Verwaltungsgerichtsordnung – AGVwGO – statthaft, da insoweit die Klage kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung hat.

Schließlich ist der Antrag, soweit sich der Antragsteller gegen die Kostenentscheidung in Ziff. 9 des Bescheides wendet, als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Der Antragsteller hat sich – wie in § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO verlangt – zunächst an den Antragsgegner gewandt und dort mit Schreiben vom 26. August 2010 einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt. Der Antragsgegner hat mit Bescheid vom 27. Mai 2011 die Vollziehung des streitgegenständlichen Bescheides ausgesetzt und mit Bescheid vom 8. Juli 2021 die Aussetzung der (sofortigen) Vollziehung aufgehoben, was einer Ablehnung i.S.d. § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO gleichkommt (vgl. Schoch, in: Schoch/Schneider, VwGO, 40. EL Februar 2021, § 80 Rn. 511).

Indes ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen Ziff. 2 des angefochtenen Bescheides unzulässig, da dem Antragsteller insoweit das allgemeine Rechtsschutzinteresse fehlt. Bereits nach seinem eigenen Vortrag hat er keine Dritten mit dem Aufruf von Geldspendenmaßnahmen und Fördermitgliederwerbmaßnahmen in Rheinland-Pfalz beauftragt, so dass er durch diese Anordnung des Antragsgegners nicht belastet ist und kein Anlass besteht, gerichtlichen Eilrechtsschutz zu gewähren (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 15. Juni 2009 – 7 B 10391/09.OVG –, n.v., und 20. September 2005 – 12 B 10909/05.OVG –, ESOVG).

II. Der dahingehend ausgelegte Antrag ist in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet.

1. Der Antragsteller vermag mit seinem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Ziff. 1 sowie 3 und 4 des Bescheides des Antragsgegners vom 13. August 2010 nicht durchzudringen.

a) Dabei ist zunächst festzustellen, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden ist. Sie ist insbesondere gemäß § 80 Abs. 3 VwGO ausreichend begründet. Einerseits soll der Betroffene durch die Begründung Kenntnis davon erlangen, was die Behörde zur Anordnung des

Sofortvollzugs veranlasst hat. Daneben soll die Begründungspflicht der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung vor Augen führen und sie veranlassen, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes Vollziehungsinteresse den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfordert. Vorliegend war sich der Antragsgegner des Ausnahmecharakters der Vollziehungsanordnung bewusst. Er hat die Anordnung des Sofortvollzugs unter Wahrung der genannten Grundsätze damit begründet, dass ohne diese Maßnahme die erhebliche Gefahr einer nicht einwandfreien und zweckentsprechenden Verwendung von Geldspenden bestehe. Das Vertrauen der Bevölkerung in eine ordnungsgemäße Durchführung von Sammlungen und die satzungsgemäße Verwendung müsse besonders geschützt werden und stehe im hohen öffentlichen Interesse. Dass sich diese Formulierung weitgehend mit dem Wortlaut des § 9 Abs. 3 Nr. 2 Sammlungsgesetz – SammlG – deckt und der Antragsgegner damit lediglich die Gründe, die er auch zur Rechtfertigung seiner Ordnungsverfügung anführt, wiederholt, ist unerheblich. Es genügt nämlich grundsätzlich dem mit § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO verfolgten Zweck einer Signalwirkung, wenn die Behörde der Sache nach eindeutig zum Ausdruck bringt, dass sie das besondere Vollzugsinteresse in den die Maßnahme veranlassenden Umständen sieht, sofern sich die Gründe für den Erlass des angegriffenen Verwaltungsaktes und die Gründe für das besondere Vollzugsinteresse, wie hier, inhaltlich decken (Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren 7. Auflage 2017, Rn. 746 ff. m.w.N.). Davon abgesehen hat der Antragsgegner deutlich zum Ausdruck gebracht, dass angesichts der Schwere der seiner Ansicht nach festgestellten Verstöße ein sofortiges Einschreiten geboten erscheint, um gerade bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung ansonsten drohende erhebliche Rechtsverletzungen zu verhindern. Dies hat er in seinem Bescheid vom 8. Juli 2021, mit dem der Antragsgegner die Aussetzung der sofortigen Vollziehung des Sammlungsverbotens beendet hat, nochmals bestätigt und damit seine ursprüngliche Entscheidung erneut einer rechtlichen Überprüfung unterzogen. Auf die inhaltliche Richtigkeit der gegebenen Begründung kommt es für die Erfüllung der Pflicht aus § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO nicht an. Ob tatsächlich ein öffentliches Interesse am Sofortvollzug besteht, ist im Rahmen der Interessenabwägung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO durch das Gericht zu prüfen (OVG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 16. März 2007 – 7 B 10090/07.OVG – und 23. Februar 2006 – 7 B 10046/06.OVG –, jeweils ESOVG).

b) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden.

Für das Interesse des Betroffenen, einstweilen nicht dem Vollzug der behördlichen Maßnahmen ausgesetzt zu sein, sind zunächst die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs von Belang. Ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs ist in der Regel anzunehmen, wenn die im Eilverfahren allein mögliche und gebotene summarische Überprüfung zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ergibt, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. Denn an der Vollziehung eines ersichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakts kann kein öffentliches Vollzugsinteresse bestehen. Ist der Verwaltungsakt dagegen offensichtlich rechtmäßig, so überwiegt das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des Antragstellers nur dann, wenn zusätzlich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts besteht.

Nach diesen Grundsätzen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides das private Interesse des Antragstellers, diesem bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens einstweilen nicht nachkommen zu müssen, da die in den Ziff. 1 sowie 3 und 4 des angegriffenen Bescheides enthaltenen Anordnungen voraussichtlich keinen rechtlichen Bedenken ausgesetzt sind.

aa) Dies gilt zunächst für das in Ziff. 1 des angefochtenen Bescheides erlassene Verbot, in Rheinland-Pfalz Geldspendensammlungen, die auf den Erwerb von fördernden Mitgliedsbeiträgen und Geldspenden gerichtet sind, durchzuführen bzw. hierzu aufzurufen sowie bereits laufende Sammlungen fortzusetzen.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht (schon) deswegen stattzugeben ist, weil Ziff. 1 des angefochtenen Bescheides sich – wie der Antragsteller meint – dadurch erledigt hätte, dass er in Rheinland-Pfalz weder Geldspendensammlungen durchführt noch dazu aufruft und dies auch in Zukunft nicht beabsichtigt. Zum einen entspricht dies nicht den Tatsachen, da der Antragsteller über Internet sowohl zu Spenden als auch zu Förderbeiträgen aufruft (s.u.). Zum anderen würde eine solche

Rechtsauffassung auch dem Sinn der Verbotsverfügung als Dauerverwaltungsakt zuwiderlaufen. Denn weder durch eine geänderte Sach- oder Rechtslage noch durch (bloße) Befolgung eines (Dauer-)Verwaltungsaktes verliert dieser seinen Regelungsgegenstand und erledigt sich damit (vgl. Goldhammer, in: Schoch/Schneider, VwVfG, Stand: Juli 2020, § 43 Rn. 123, 126). Im Übrigen wäre der Antrag – würde man dieser Rechtsauffassung folgen – mangels Rechtsschutzinteresses bereits unzulässig, da der Antragsteller durch die Anordnung nicht (mehr) belastet wäre und kein Anlass bestünde, gerichtlichen Eilrechtsschutz zu gewähren.

Rechtsgrundlage für das – formell ordnungsgemäß erlassene – Sammlungsverbot ist § 9 Abs. 3 Nr. 2 SammlG. Danach kann die zuständige Behörde – hier die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – die Durchführung einer Sammlung oder ihre Fortsetzung dann verbieten, wenn keine genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung oder die zweckentsprechende, einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages gegeben ist. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Eine Sammlungstätigkeit im Sinne der vorgenannten Bestimmungen durch den Antragsteller liegt vor. Im Hinblick auf den Aufruf zur Unterstützung durch Spenden, Vermögensnachlass oder Trauerspende (s. ***; abgerufen am 30. August 2021) steht dies ohnehin außer Zweifel. Dieser Aufruf via Internet ist (auch) in Rheinland-Pfalz abrufbar und stellt damit eine Sammlung durch öffentlichen Aufruf i.S.d. SammlG dar (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 23. Juni 2008 – 7 A 10285/08.OVG –, ESOVG).

Entgegen der Auffassung des Antragstellers gilt dies auch für seine Werbung von neuen (Förder-)Mitgliedern (s. dazu „Mitgliedschaft“ unter dem o.a. Link). Förderbeiträge stellen Spenden i.S.d. §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 SammlG dar, wenn aus der Sicht des objektiven Empfängers die von den geworbenen Förderern zu erbringenden Beiträge alleiniges Ziel der Anwerbung sind. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn dem jeweiligen Beitrag keine nennenswerte Gegenleistung gegenübersteht und nach den gesamten Umständen die finanzielle Zuwendung im Verhältnis zur Gewinnung neuer, durch eigene Tätigkeit die Vereinigung bei der Erfüllung etwaiger wohltätiger Zwecke tragender Mitglieder im Vordergrund steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Februar 1991 – 1 C 20.90 –, BVerwGE 88, 9; OVG

Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 23. November 2010 – 7 A 10619/10.OVG – und 23. Juni 2008 – 7 A 10285/08.OVG –; jeweils ESOVG). Das ist hier der Fall. Denn über die jährliche Beitragszahlung i.H.v. von mind. *** € hinaus erwartet der Antragsteller – jedenfalls aus der Sicht eines objektiven Empfängers – von seinen Mitgliedern keinen weiteren Einsatz bzw. kein sonstiges Engagement. Der gesamte Aufruf zur Unterstützung durch eine Mitgliedschaft beschränkt sich rein auf eine finanzielle Unterstützung, ohne dass weitere Möglichkeiten speziell für Mitglieder aufgezeigt werden. Im Übrigen ruft der Antragsteller zu ehrenamtlichem Engagement (etwa durch „anpacken und ausmisten“ auf seinem Tierschutzhof oder der Unterstützung von Aktionen und Info-Ständen) unabhängig von einer etwaigen Mitgliedschaft auf (s. dazu „Ehrenamtliches Engagement“ und dem o.a. Link). Einzige (nicht nennenswerte) Gegenleistung ist der automatische Erhalt des Mitgliedsmagazins „***“. An diesem Eindruck vermag auch der Einwand des Antragstellers, dass seine Mitglieder stets vollwertige Mitgliedschaftsrechte hätten, nichts zu ändern. Denn auch die vorgelegte Vereinssatzung des Antragstellers (Bl. 74 ff. GA) verdeutlicht, dass die Mitgliedschaft beim Antragsteller im Wesentlichen auf eine finanzielle Unterstützung beschränkt ist, die „einfachen“ Mitglieder aber keine Möglichkeit haben, auf die Geschehnisse im Verein und dessen Organisation einzuwirken. Die Mitgliederversammlung kommt (nur) mindestens alle drei Jahre zusammen (vgl. § 7 Abs. 1 Vereinssatzung), einzige Aufgabe ist dann die Wahl der Delegierten (vgl. § 8 Abs. 1 Vereinssatzung), wobei die Wahl nicht frei ist, sondern nur Mitglieder als Delegierte wählbar sind, *„die sich durch, bereits vom Vorstand, festgestelltes, besonderes Engagement im *** e.V. ausgezeichnet haben und über Erfahrungen im Tier- und Naturschutz im Sinne des Vereinszwecks verfügen“* (vgl. § 8 Abs. 2 Vereinssatzung). Die wesentlichen Entscheidungen des Vereins (etwa Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des Haushaltsplans, Wahl und Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins) obliegen dann allein den Delegierten (vgl. § 10 Abs. 3 Vereinssatzung), an deren nichtöffentlicher Versammlung die übrigen Mitglieder nicht teilnehmen können, sondern nur im Vorfeld über Zeitpunkt und Ort informiert werden (vgl. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 6 Vereinssatzung).

Der Antragsteller bietet auch keine genügende Gewähr für die zweckentsprechende, einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 SammlG).

An der genügenden Gewähr fehlt es nicht erst dann, wenn feststeht, dass die Sammlung nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder der Sammlungsertrag nicht einwandfrei verwendet wird. Genügende Gewähr bedeutet das Fehlen von Zweifeln an der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, wobei diese Zweifel auf Umständen beruhen müssen, die geeignet sind, eine ernste Besorgnis auszulösen. Wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung der Spendenbereitschaft der Bevölkerung und zum Schutz anderer Veranstalter von Sammlungen reicht es für ein Verbot daher bereits aus, wenn die zuständige Behörde greifbare Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 SammlG hat (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 20. Juli 2017 – 7 B 11011/17.OVG – und 16. März 2007 – 7 B 10090/07.OVG –, jeweils ESOVG m.w.N.; VGH BW, Beschluss vom 26. Mai 1999 – 4 S 968/99 –, juris).

Derartige greifbare Anhaltspunkte sind hier gegeben.

Der Antragsteller hat bis Ende des Jahres 2011 eine (freie) Rücklage i.H.v. rd. *** € bilden können (vgl. Bl. 761 VA, Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Jahr 2011, dort S. 12). Hintergrund ist die Rückzahlung veruntreuter bzw. unterschlagener Spenden, Fördergelder und Mitgliedsbeiträge durch Vorstandsmitglieder des Rechtsvorgängers des Antragstellers. Diese (Spenden-)Gelder unterliegen nach wie vor oder – vor dem geschilderten Hintergrund – gerade dem Gebot der zweckentsprechenden und einwandfreien Verwendung, denn sie wurden (auch) dem Rechtsvorgänger des Antragstellers zur Förderung des Tier- und Naturschutzes überlassen. Dies sieht auch der Antragsteller nicht anders (vgl. etwa Bl. 308 VA). Indes hat er auch in den vergangenen zehn Jahren die Rücklage oder jedenfalls wesentliche Teile davon keiner zweckentsprechenden und einwandfreien Verwendung zugeführt, ohne dass dafür ein sachlicher Grund ersichtlich wäre. Daher bestehen schon aus diesem Grund sammlungsrechtliche Zweifel dahingehend, dass der Antragsteller die Rücklage überhaupt zweckentsprechend verwenden möchte.

Die Reduzierung der Rücklage in der Größenordnung vergleichsweise weniger hunderttausend Euro für tatsächlich laufende Vereinstätigkeit in den vergangenen zehn Jahren kann diese Zweifel nicht beseitigen. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass der Antragsteller nach dem von ihm vorgelegten Jahresabschluss für das Jahr 2019 (Bl. 1078 VA) bspw. in den Jahren 2017 bis

2019 zur laufenden Vereinstätigkeit überhaupt keine Mittel aus der Rücklage zugeführt hat.

Auch die Errichtung einer Stiftung durch den Antragsteller im Jahr 2011 und die damit verbundene Ausstattung der Stiftung mit einem Grundstock- bzw. Kapitalvermögen i.H.v. insgesamt *** € stellt keine zweckentsprechende Verwendung dar. Unabhängig von der Tatsache, dass nach der vorliegenden Vereins- bzw. Stiftungssatzung der Stiftungszweck weitreichender sein dürfte als der Zweck des Antragstellers und damit eine zweckentsprechende Verwendung zweifelhaft erscheint, stellt eine Stiftungsgründung als solche jedenfalls keine Verwendung dar. Denn von einer Verwendung kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Mittel (Spenden, Förderbeiträge etc.) auch tatsächlich für zweckentsprechende Projekte und Maßnahmen eingesetzt werden. Eine Stiftungsgründung stellt aber letztendlich eine reine Vermögensumschichtung dar, ohne dass damit konkrete Projekte gefördert werden. Ob und in welchem Umfang die Stiftung die Mittel entsprechend dem Stiftungszweck verwendet, konnte der Antragsteller, dem es insoweit obliegt, sammlungsrechtliche Zweifel zu beseitigen, nicht darlegen. Vielmehr verwies er darauf, dass die Stiftung der Stiftungsaufsicht und der finanzbehördlichen Aufsicht unterliege, im Übrigen aber rechtlich und finanziell unabhängig von ihm sei.

Auch die vorlegte Projektplanung für die Jahre 2021 bis 2025 vermag diesen Eindruck nicht zu widerlegen. Dabei stimmt das Gericht zunächst mit dem Antragsgegner überein, dass es sich dabei lediglich um eine prognostizierte jährliche Mittelverwendung handelt, damit aber nicht dargetan wird, inwieweit die gebildete Rücklage tatsächlich verwendet und reduziert werden soll. Ergänzend ist festzustellen, dass die Ausgaben für Satzungszwecke in den Jahren 2021 bis 2025 zwar – letztlich aber auch nur – um rd. *** € jährlich im Vergleich zur tatsächlichen Mittelverwendung im Jahr 2019 (vgl. Bl. 1109 VA) gesteigert werden sollen, was bei – unterstellt – gleichbleibenden laufenden Einnahmen zu einer Reduzierung der Rücklage bis Ende 2025 auf immer noch rd. *** € führen würde. Nach fünf weiteren und insgesamt gut 15 Jahren wäre damit immer noch ein Großteil der Rücklage vorhanden. Dessen ungeachtet sind die mit der prognostizierten Mittelverwendung verbundenen Projekte und Ausgaben teils derart vage und unspezifisch, dass eine tatsächliche Mittelverwendung mehr als zweifelhaft erscheint. So hat der

Antragsteller in den vorgelegten Projektplanungen (Bl. 1041 ff. VA) allein fünf Fonds mit insgesamt *** € angegeben, ohne dass damit (schon) konkrete Projekte verbunden wären. Vielmehr werden lediglich Mittel bereitgestellt, um – nach Auffassung des Antragstellers – „förderwürdige“ Projekte von Vereinen oder Gruppen auf deren Antrag hin zu unterstützen. Auch hat der Antragsteller bspw. für die Kinder- und Jugendarbeit (weitere) Ausgaben i.H.v. rd. *** € jährlich eingeplant, obwohl er nach seinen eigenen Angaben bereits bisher eine Tierschutz AG und Tierschutzunterricht an Schulen sowie an seinem Tierschutzhof anbietet und dafür im Jahr 2020 lediglich Ausgaben i.H.v. von *** € angefallen sind. Insgesamt ist es dem Antragsteller nicht gelungen, darzulegen, dass er die Rücklage in den kommenden Jahren nachhaltig zweckentsprechend verwenden wird, so dass es bei den sammlungsrechtlichen Zweifeln bleibt.

Die gemeinnützige Anerkennung des Antragstellers durch das zuständige Finanzamt *** führt ebenfalls zu keiner anderen Betrachtung, da hierdurch nicht der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Spendenaufkommens im Sinne des § 9 Abs. 3 Nr. 2 SammlG geführt worden ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 22. Dezember 2009 – 7 B 11241/09.OVG –, n.v.). Dementsprechend heißt es in dem vorgelegten Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts vom 9. Juni 2009, dass die Bestimmungen der Sammlungsgesetze der Länder unberührt bleiben.

Der Antragsteller vermag auch nicht mit Erfolg geltend zu machen, andere Bundesländer verzichteten auf sammlungsrechtliche Regelungen bzw. Anordnungen. Denn die Entscheidungen der dortigen Landesgesetzgeber bzw. zuständigen Behörden haben keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des für sofort vollziehbar erklärten Sammlungsverbot, das auf der Grundlage des in Rheinland-Pfalz maßgeblichen Rechts ergangen ist.

Der Antragsgegner hat auch von dem ihm eingeräumten Ermessen rechtsfehlerfrei Gebrauch gemacht. Ermessensfehler sind nicht erkennbar, auch im Übrigen ist das ausgesprochene Sammlungsverbot nach summarischer Prüfung verhältnismäßig.

Mit Blick auf das Regelungsziel des Sammlungsgesetzes, sowohl das Vertrauen der Bevölkerung in die ordnungsgemäße Verwendung der Sammelerträge und damit die Spendenbereitschaft aufrechtzuerhalten, als auch andere Veranstalter

von Sammlungen zu schützen, war ein Eingreifen des Antragsgegners aus den oben genannten Gründen geboten. Der Antragsgegner hat mit niedriger Eingriffsintensität über einen langen Zeitraum versucht, den Antragsteller zu einer nachhaltigen und verbindlichen „Abschmelzung“ der gebildeten Rücklagen zu bewegen (etwa durch Aufzeigen verschiedener Investitionsmöglichkeiten oder der Abgabe von Verpflichtungserklärungen). Dem ist der Antragsteller nicht nachgekommen. Angesichts des bisherigen Ausgabeverhaltens des Antragstellers, das einer zweckentsprechenden Verwendung des Sammlungsertrages nicht gerecht wurde, waren andere, den Antragsteller weniger beeinträchtigende Mittel oder Auflagen weder erkennbar noch in gleicher Weise Erfolg versprechend. Im Übrigen bleibt es dem Antragsteller unbenommen, zukünftig die dargelegten sammlungsrechtlichen Zweifel auszuräumen und dann auf eine Aufhebung des Verbotes hinzuwirken. Er ist auch nicht in seiner Existenz bedroht, da der angefochtene Bescheid in seiner Wirkung auf das Land Rheinland-Pfalz beschränkt ist.

bb) Die unter Ziff. 3 und 4 der streitgegenständlichen Verfügung getroffenen Anordnungen gewährleisten die Durchsetzung der Regelungen in Ziff. 1. Ihre Rechtsgrundlage finden die einzelnen Verfügungsbestandteile zu dem ausgesprochenen Verbot ebenfalls in § 9 Abs. 3 Nr. 2 SammlG, der insoweit entsprechende Anwendung findet. Die Befugnis, eine Sammlung gänzlich zu untersagen, schließt als Minus auch die Befugnis ein, die Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um das Sammlungsverbot durchzusetzen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 13. November 2006 – 7 B 11123/06.OVG –, ESOVG; VG Trier, Beschluss vom 21. Mai 2008 – 1 L 311/08.TR –; VG Koblenz, Beschluss vom 22. Juni 2005 – 2 L 958/05.KO –, jeweils n.v.). Hierzu gehört auch die effektive Überwachung des Verbots mittels Anforderung von Nachweisen. Entsprechende Nachweise hat der Antragsteller insbesondere im Hinblick auf mögliche (Dauer-)Spender, soweit ersichtlich, nicht erbracht. Im Gegenteil stellt er in Abrede, dass er (in Rheinland-Pfalz) Fördermitglieder hat, was aus den oben genannten Gründen jedenfalls zweifelhaft erscheint.

Die Verpflichtungen sind erfüllbar und angesichts des verfolgten Zwecks auch verhältnismäßig. Der Antragsgegner hat bereits in der Verfügung darauf hingewiesen, dass das Verbot nur bis auf weiteres gilt. Dem Antragsteller ist

ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, bei geänderter Tatsachengrundlage eine Überprüfung zu beantragen. Da sich die angefochtene Verfügung überdies in ihrer Wirkung auf das Land Rheinland-Pfalz beschränkt, ist der Verein allein hierdurch nicht in seiner Existenz bedroht.

cc) Es besteht auch eine das besondere Vollziehungsinteresse rechtfertigende Eilbedürftigkeit des angeordneten Sammlungsverbotes. Zwar kann die (offensichtliche) Rechtmäßigkeit der Grundverfügung allein die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht tragen, aber vorliegend sind besondere Gründe gegeben, die die Verwirklichung der in den Ziff. 1 sowie 3 und 4 des angefochtenen Bescheides getroffenen Anordnungen vor der Entscheidung über den eingelegten Rechtsbehelf des Antragstellers erfordern und damit die Durchbrechung des vom Gesetzgeber als Regelfall vorgesehenen Suspensiveffekts rechtfertigen. Der Schutz des Vertrauens der Bevölkerung und das hohe öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Spendenbereitschaft der Bevölkerung erfordern, dass bei Verstößen gegen das Versammlungsgesetz – so wie sie dem Antragsteller vorzuwerfen sind – Sammlungen mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

dd) Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ziff. 1 sowie 3 und 4 im Bescheid vom 13. August 2010 war schließlich auch nicht deswegen wiederherzustellen, weil die Aufhebung der Aussetzungsentscheidung – wie der Antragsteller meint – willkürlich gewesen ist. Zwar kann die Behörde ihre Aussetzungsentscheidung nicht „jederzeit“ im Sinne einer anlasslosen Entscheidung aufheben oder abändern. Eine behördliche Neubewertung kann aber insbesondere auf veränderte Umstände gestützt werden, eine Änderung der Sach- und/oder Rechtslage legitimiert allemal die Aufhebung oder Änderung der Aussetzungsentscheidung (vgl. Schoch, in: Schoch/Schneider, VwGO, 40. EL Februar 2021, § 80 Rn. 319). So liegt der Fall hier. Der Antragsgegner hat mit Bescheid vom 27. Mai 2011 die Vollziehung des streitgegenständlichen Bescheides ausgesetzt, nachdem der Antragsteller sich mit Erklärung vom 18. Mai 2011 u.a. dazu verpflichtet hatte, die Rücklage in den nächsten Jahren für satzungsgemäße Zwecke zu verausgaben. Dieser Verpflichtung ist der Antragsteller bis zum Jahr 2021 nicht nachgekommen, so dass der Antragsteller berechtigt gewesen ist, seine Aussetzungsentscheidung mit Bescheid vom 8. Juli 2021 aufzuheben.

2. Auch mit seinem Antrag, die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die in Ziff. 7 des angefochtenen Bescheides erfolgte Zwangsgeldandrohung anzuordnen, kann der Antragsteller nach alledem nicht durchdringen. Die Zwangsgeldandrohung beruht auf §§ 2 Nr. 3, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 Nr. 2, 64, 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG – und ist rechtmäßig, da die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes bewegt sich mit *** € auch im unteren Rahmen der möglichen Beträge, § 64 Abs. 2 Satz 2 LVwVG.

3. Mit seinem Antrag, die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die in Ziff. 8 des streitgegenständlichen Bescheides enthaltene Zwangsgeldandrohung anzuordnen, hat der Antragsteller indes Erfolg. Die Zwangsgeldandrohung ist rechtswidrig. In den Ziff. 2 bis 4, auf die sich die Zwangsgeldandrohung in Ziff. 8 bezieht, werden im Gegensatz zu Ziff. 1 des Bescheides nicht ein Unterlassen, sondern Handlungen von dem Antragsteller verlangt. Ein Zwangsgeld für jeden Fall der Zuwiderhandlung darf jedoch nur zur Erzwingung einer Duldung oder Unterlassung angedroht werden. Zur Erzwingung einer Handlung sieht das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz keine gesetzliche Grundlage vor (vgl. § 62 Abs. 3 Satz 2 LVwVG). Mangels gesetzlicher Grundlage ist eine solche Zwangsgeldandrohung demnach unzulässig; sie kann auch nicht in dem Sinne teilweise aufrechterhalten werden, dass sie bei Zuwiderhandlungen jedenfalls eine Zwangsgeldfestsetzung ermöglicht (vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 26. Juni 1997 – 1 A 10.95 –, juris; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 2. Juli 2014 – 7 B 10257/14.OVG –, ESOVG; Sadler, VwVG, VwZG, 7. Auflage 2010, § 13, Rn. 87 ff.). Insoweit genügt auch keine „Klarstellung“ durch den Antragsgegner in seiner Antragserwiderung vom 4. August 2021, da darin keine (konkludente) Aufhebung der streitgegenständlichen Zwangsgeldfestsetzung gesehen werden kann und diese auch nicht durch den Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 2021 einer rechtlichen Korrektur unterzogen worden ist.

4. Schließlich bestehen an der Rechtmäßigkeit der vom Antragsgegner in Ziff. 9 des streitgegenständlichen Bescheides festgesetzten Verwaltungsgebühr i.H.v. *** € nebst *** € Auslagen keine Bedenken, so dass dem diesbezüglichen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Erfolg versagt bleiben muss. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühren beruht auf §§ 2 Abs. 4 und 24 Abs. 1

Satz 2, Abs. 3 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i.V.m. § 1 Landesverordnung über Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 11. Dezember 2001 und Ziffer 4.4 der hierzu ergangenen Anlage.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, denn der Zwangsgeldandrohung in Ziff. 8 des Bescheides vom 13. August 2010 kommt neben den Grundverfügungen in Ziff. 1 bis 4 nur eine untergeordnete Bedeutung zu, die sich weder streitwert- noch kostenmäßig auswirkt.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 52 Abs. 1, 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V.m. den Ziffern 1.5, 1.7.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wobei die Kammer im Eilverfahren den hälftigen Regelstreitwert von *** € zugrunde legt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.
